

**II. (Die Verpflichtung zum Breviergebete bei Klosterfrauen.)** Die meisten Klosterfrauen sind nach Vorschrift ihrer Regeln oder Konstitutionen zur täglichen Persolvierung bestimmter mündlicher Gebete verpflichtet, die mehr oder weniger die Form der kirchlichen Tagzeiten des Brevieres haben. Es fragt sich nun, inwieweit sind sie zur Persolvierung dieser Gebete verpflichtet?

1. Gibt es Klosterfrauen, die nicht minder streng als selbst der Priester zur täglichen Persolvierung der kirchlichen Tagzeiten nach dem römischen oder dem eigenen Ordens-Breviere verpflichtet sind.

Drei Bedingungen sind dazu nach der Lehre der Theologen, z. B. Marc. n. 2204, erforderlich: a) müssen diese Klosterfrauen einem Orden angehören, der von der Kirche zum Chorgebete bestimmt ist: „Obligatio recitandi horas canonicas sive publice in choro sive privatim oritur ex titulo religionis addictae choro“; b) müssen sie feierliche Gelübde abgelegt haben; „regulares solemniter professare“ und c) müssen es Choristinnen, nicht Laienschwestern sein: „quae choristarum nomine veniunt“.

Ueber die Verpflichtung solcher Ordenspersonen schreibt der heilige Alfonsus nach der deutschen Uebersetzung des Homo apostolicus, Band III, 3. Anhang, n. 61, wie folgt: „Zu den kanonischen Tagzeiten sind ferner verpflichtet die Religiose beiderlei Geschlechtes, die bereits Profess gemacht haben. Nach der allgemeinen Meinung, der nur wenige widersprechen, sind sie dazu gehalten, nach uralter Gewohnheit, die sie unter schwerer Sünde obligiert. — Es ist aber kein Religiose und keine Klosterfrau für sich unter schwerer Sünde gehalten, im Chore die Tagzeiten zu beten, wie die allgemeine Ansicht von Suarez, den Theologen von Salamanca, Concinu u. s. w. lehrt, soferne nicht dadurch der Chor aufgehoben wird, wozu wenigstens vier dazu geeignete Subjekte erfordert werden.“ —

In Fällen, wo die Ordensperson die Tagzeiten nicht im Chore betet, ist sie sub gravi verpflichtet, dieselben privatim zu persolvieren. Von der gegenteiligen Meinung, die der heilige Alfonsus als zu lax verwirft, sagt Lehmkühl p. II. n. 624 (3), daß heutzutage sie niemand mehr verteidige. Sollte dagegen in einem Orden die Gewohnheit, das Officium sub gravi beten zu müssen, nachweisbar nicht bestehen, so wäre dort nach dem heiligen Alfonsus (l. IV. n. 142) diese Verpflichtung nicht vorhanden.

2. Für die zweite Bedingung, der vota solemnia, spricht unter anderem ganz klar die Antwort der S. Congr. vom 6. August 1858 über die „professi votorum simplicium, quae professioni votorum solemnum praemitti debent“, welche ausdrücklich erklärt: „eos non teneri ad privatam recitationem, debere tamen choro interesse ut solemniter professi“.

3. Von den Religiose, die nicht Choristen, sondern Laienbrüder oder Laienschwestern sind, sagt Marc. n. 2205, 4º „debent ex praeepto regulae recitare alias preces, at non sub gravi“.

4. In manchen Ländern legen Klosterfrauen, die nach ihrer Regel vota solemnia haben, heutzutage, um gewissen Schwierigkeiten aus den Zivilgesetzen auszuweichen, mit kirchlicher Erlaubnis vota perpetua quidem sed simplicia ab. So z. B. in Frankreich und anderswo die Klarissinen, Karmeliten, Salesianerinnen u. s. w., außerhalb Italien auch die Redemptoristinen und andere. Auf alle diese Klosterfrauen kann bezüglich der Verpflichtung zum Breviergebete ob paritatem rationis die Antwort der S. Poenitentiaria vom 26. November 1852 angewendet werden, welche erklärt: „Cum vero moniales in Galliis nec vota solemnia emittere neque moniales stricte tales esse pluries responsum fuerit, ideo illae non alia obligatione tenentur, quam ea, quae ex respectivis constitutionibus resultat“.

Wenn auch diese Regeln und Konstitutionen für gewöhnlich an sich (*per se*) nicht unter einer Sünde verpflichten, so bleiben doch nach der Lehre der Theologen freiwillige Übertretungen derselben ohne rechtmäßige Entschuldigungsgründe ihrer ungeordneten Motive oder bösen Folgen wegen selten ohne lästliche Sünde, ja sie können, wenn mit formeller Verachtung, mit großem Vergernisse oder mit einem bedeutenden Schaden des Ordens verbunden, sogar zur Todsünde werden. Marc. n. 2170 (3<sup>o</sup>). Darum meint auch Gury (Casus consc. p. II. n. 128), offenbar aus Furcht, es könnte diese Lehre über die Erleichterung der Brevier-Verpflichtung bei diesen Nonnen eine Erschlaffung der guten Ordnung herbeiführen, daß man hierüber gar nicht sprechen soll, als nur um ängstliche Seelen damit leichter zu beruhigen. Dagegen könnte man vielleicht bemerken, daß diese Gefahr bei observanten Klosterfrauen, die auch die lästliche Sünde fürchten, nicht so groß sein dürfte und daß es andererseits sicher nützlich ist, wenn dieselben über den Umfang und die Tragweite ihrer Verpflichtungen und hiermit auch dieser zum Breviergebete in dem eben angeführten Sinne, möglichst vollständig unterrichtet werden.

5. Endlich sei noch die Frage erwähnt, ob jene Klosterfrauen, welchen nur das tägliche Abbeten des Offiziums der allerseligsten Jungfrau vorgeschrieben ist, dazu unter einer schweren Sünde verpflichtet sind.

Gury (Casus consc. p. II. n. 129) erwähnt einen Fall, wo gewissen Ordensfrauen, die zum Chore bestimmt sind und feierliche Gelübde ablegen, das Abbeten des marianischen Offiziums anstatt des Tagesoffiziums nach dem römischen Breviere vorgeschrieben ist und in diesem Falle sub gravi verpflichtet. In den anderen Fällen hat aber diese Vorschrift nur die Verbindlichkeit eines Regelpunktes in dem oben erklärten Sinne, also *per se non sub gravi*, da es sich in denselben nicht um Orden handelt, die zum Chore bestimmt sind und feierliche Gelübde ablegen.